

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst); GZ BKA-920.196/0004-III/1/2013; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
Stellungnahme**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BKA-920.196/0004-III/1/2013, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz unterstützt alle Bemühungen, ein attraktives Dienstrecht für Lehrerinnen und Lehrer zu gestalten, das die Qualität des Unterrichtes in den österreichischen Schulen fördert.

Bedauern, dass das Image der Lehrerin / des Lehrers in der Öffentlichkeit zusätzlich gelitten hat, was keine gute Basis für ein exzellenetes Bildungssystem ist

LehrerInnendienstrecht nicht mit Strukturfragen verknüpfen

Allgemein hält das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Aspekte zur vorliegenden Gesetzesnovelle fest, die das Privatschulwesen sowie die ReligionslehrerInnen betreffen:

1.1 Unterstützungspersonal

Maßgeblicher Bestandteil der Verhandlungen um ein neues LehrerInnendienstrecht war die Frage von Unterstützungspersonal, das die LehrerInnen entlasten soll. Dieses wird in der vorliegenden Novelle nicht angesprochen. Nachdem jedoch davon auszugehen ist, dass den Schulen zusätzliches Unterstützungspersonal zur Verfügung gestellt werden wird, hält das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz fest, dass die konfessionellen Privatschulen - sowohl unter Berücksichtigung der qualitativ hochwertigen Leistungen, die die konfessionellen Privatschulen in die österreichische Bildungslandschaft einbringen als auch in Hinblick auf die finanzielle Entlastung, die das Privatschulwesen für die öffentliche Hand bedeuten - diesbezüglich mit bedacht werden müssen.

1.2 Religionsunterrichtsgesetz

§ 6 RelUG regelt die Vergütung sowie die Anwendung sonstiger Bestimmungen des VBG auf ReligionslehrerInnen, die gemäß § 3 Abs 1 lit b RelUG von einer Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt werden. Diese sogenannten „kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen“ werden derzeit nach dem Entlohnungsschema IIL entlohnt, welches im neuen Dienstrecht nach der vorliegenden Novelle nicht mehr existieren soll. Die Abschaffung dieses Entlohnungsschemas wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch dafür Vorsorge zu treffen, dass die Regelung des § 6 RelUG ab In-Kraft-Treten der vorliegenden Novelle für Neuanstellungen nicht ins Leere geht.

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 RelUG wie folgt zu novellieren:

§ 6

(1) wie bisher

(2) wie bisher

(3) Auf die gemäß § 3 Abs 1 lit b bestellten Religionslehrer finden – sofern sie ab dem Schuljahr 2019/2020 angestellt werden oder sofern dies davor im Sinne von § 37 (2) VBG idF im Dienstvertrag festgehalten wird - die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes **mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur Besetzung freier Planposten** sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Absätze Anwendung.

(4) Das Dienstverhältnis der in Abs 3 genannten Religionslehrer wird privatrechtlich zur jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft abgeschlossen.

(5) Die in Abs 3 genannten Religionslehrer haben sämtliche Tätigkeiten zu erbringen, die im Dienstrecht allgemein vorgesehen sind. Die Zuweisung von Religionsstunden im Rahmen dieser Tätigkeiten erfolgt ausschließlich durch die zuständige Kirche oder Religionsgesellschaft. Betreffend anderer Tätigkeiten, die für das gesamte Schuljahr mit einer bestimmten Wochenstundenanzahl festgelegt werden, hat die zuständige staatliche Behörde bzw die Schulleitung in Hinblick auf die Sicherung des Bedarfs des Einsatzes in Religion das Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgesellschaft herzustellen.

§ 9 (4) Die Bestimmungen des § 6 Abs 3, 4 und 5 treten mit in Kraft.

1.3 Lehrer einzelner Gegenstände

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich begrüßt, dass mit dem neuen Dienstrecht der Begriff des „Lehrers einzelner Gegenstände“ – mit Ausnahme des L-LVG - endgültig im Dienstrecht keine Erwähnung mehr findet und damit eine grundsätzliche Gleichstellung aller LehrerInnen erfolgt, was auch im Zusammenhang mit der hochschulrechtlichen Einführung sogenannter „facheinschlägiger Studien ergänzender Studien“ eine dringende Notwendigkeit ist. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den Begriff der „Landesvertragslehrperson für Religion“ zu ersetzen durch „Landesvertragslehrperson mit Verwendung in Religion“.

1.4 Wegzeiten

Die Novelle geht offenbar vom traditionellen Bild aus, dass LehrerInnen nur an einem Schulstandort beschäftigt werden. Dies ist jedoch in der Praxis nicht nur für ReligionslehrerInnen, sondern auch für andere Gruppen von LehrerInnen (zB Native Speakers, SprachheilpädagogInnen, ...) nicht der Fall. Es wird daher angeregt, die für diese LehrerInnen entstehenden Wegzeiten zu berücksichtigen. Diese bedeuten nicht nur eine erhöhte Belastung, sondern können zB das Anbieten von SchülerInnen-Schüler- bzw Elternberatungsstunden in entsprechendem Ausmaß – selbst geblockt – administrativ erheblich erschweren.

1.5 Zuordnungsvoraussetzungen

Die Zuordnungsvoraussetzungen stellen in VBG, LVG und L-LVG teilweise auf den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primar- bzw der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Sinne der Novelle des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 124/2013 ab. Es wird ersucht, hierzu in den EB festzuhalten, dass mit dieser Formulierung jeweils auch das Lehramt für Religion auf der entsprechenden Stufe gemeint ist.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

2.1. § 37 Abs 2 VBG, § 2 Abs 2 LVG

Es wird im Sinne der Gleichbehandlung angeregt, für ReligionslehrerInnen, die vor dem Schuljahr 2019/20 von einer Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt werden (§ 3 Abs 1 lit b RelUG), die Möglichkeit zu schaffen, dass diese ebenfalls in das neue Dienstrecht optieren können. Es wird daher folgende Ergänzung von § 37 Abs 2 VBG bzw § 2 Abs 2 LVG vorgeschlagen:

„Dies gilt entsprechend für Lehrer im Sinne von § 3 Abs 1 lit b RelUG, sofern eine entsprechende Vereinbarung in deren Dienstvertrag festgehalten wird.“

2.2 § 38 Abs 1 VBG

Ergänzend zu § 4 RelUG, der eine kirchliche Stellungnahme vor der Aufnahme eines Religionslehrers in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erforderlich macht, wird ersucht, § 38 Abs 1 VBG wie folgt zu ergänzen:

„Im Rahmen des Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens zur Besetzung einer freien Planstelle eines Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst für Religion ist von der jeweils zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde eine Befürwortung einzuholen.“

2.3 § 39 Abs 11 VBG

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für die Aufnahme dieser Bestimmung, ersucht jedoch um folgende Änderungen bzw Ergänzungen:

*„Zuordnungsvoraussetzung für Vertragslehrpersonen für Religion ist ergänzend zu den Abs. 2, 3 ~~oder~~ 6 erster Satz, **7 erster Satz, 8, 15 und 16** die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften. An die Stelle der Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 2 tritt der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (Lehramt für Religion für Neue Mittelschulen oder für Hauptschulen **bzw. für Pflichtschulen**) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005. Die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 3 wird ersetzt durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium.“*

2.4 § 39 Abs 16 Z 1a VBG

Für ReligionslehrerInnen an Praxis-Volksschulen fehlt nach Meinung des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz im vorliegenden Entwurf eine Zuordnungsvoraussetzung. Es wird daher ersucht, § 39 Abs 16 Z 1a wie folgt zu ergänzen:

*„(...) an Praxisvolksschulen der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe, 240 ECTS) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 oder der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (Lehramt für Volksschulen **bzw für den Einsatz in Religion Lehramt für Religion an Pflichtschulen**) gemäß § 65 Abs 1 des Hochschulgesetzes 2005, (...)“*

2.5 § 41 VBG, § 5 LVG und § 5 L-LVG

Ad Abs 2:

Im Sinne von § 2 RelUG erfolgt die Zuweisung von ReligionslehrerInnen durch die jeweiligen kirchlichen Schulbehörden. In Hinblick darauf bedarf es bei der Bestellung von Mentorinnen oder Mentoren für Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion ebenfalls der Rücksprache mit der kirchlichen Schulbehörde. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Die Zuweisung der Vertragslehrperson in der Induktionsphase zu einer Mentorin oder einem Mentor hat durch die Personalstelle zu erfolgen. Ist die Mentorin oder der Mentor mehr als einen Monat vom

*Dienst abwesend, kann die Personalstelle die Vertragslehrperson in der Induktionsphase (vorübergehend) einer anderen Mentorin oder einem anderen Mentor zuweisen. **Im Falle von Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion erfolgt die Zuweisung in Rücksprache mit der kirchlichen Schulbehörde.***

Ad Abs 5:

Es ist wohl davon auszugehen, dass das Gutachten der Mentorin oder des Mentors auch eine Beurteilung der Vermittlung der Inhalte des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes umfasst. Insofern ist die Verantwortung der Kirchen bzw Religionsgesellschaften für die inhaltliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts zu berücksichtigen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*„Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf Grund des Gutachtens der Mentorin oder des Mentors sowie auf Grund eigener Wahrnehmungen und **im Falle von Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion unter Einbeziehung / aufgrund einer Stellungnahme der kirchlichen Schulaufsicht über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase schriftlich zu berichten.**“*

Induktionsphase für kb RL – was bedeutet das für uns?; wann beginnt Induktionsphase? Muss ein Dienstposten vorhanden sein? Aus RelUG rausnehmen???

2.6 § 42 Abs 1 VBG

Mentorinnen und Mentoren für Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion können die Vertragslehrperson inhaltlich in Hinblick auf § 2 RelUG nur dann begleiten, wenn sie selbst in Religion eingesetzt sind. Insofern bedarf es einer kirchlichen Ermächtigung für diese Mentorinnen oder Mentoren, wofür folgende Ergänzung von § 42 Abs 1 angeregt wird:

*„(...) im Umfang von mindestens 90 EC. **Zu Mentorinnen und Mentoren für Religion dürfen nur Lehrer bestellt werden, die eine diesbezügliche Ermächtigung seitens der zuständigen kirchlichen Behörde vorweisen können.**“*

2.7 § 45 Abs 4 VBG, § 9 Abs 4 LVG, § 9 Abs 4 L-LVG

In Hinblick auf § 45 Abs 3 VBG, § 9 Abs 3 LVG bzw § 9 Abs 3 L-LVG, die ausdrücklich regeln, dass Dienstzuteilungen auch an Privatschulen bzw private Pädagogische Hochschulen erfolgen können, ist zwar davon auszugehen, dass für Mitverwendungen Gleiches gilt. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch ersucht, § 45 Abs 4 VBG bzw § 9 Abs 4 LVG wie folgt zu ergänzen:

*„Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle auch an einer anderen **öffentlichen oder privaten Schule oder an einer öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule verwendet werden (Mitverwendung).**“*

2.8 § 48d Abs 1 VBG, § 16 LVG, § 16 L-LVG

Die Stärkung der Position der Schulleitung wird zwar grundsätzlich für gut gehalten. Für Privatschulen sind jedoch eine alleinige personelle und wirtschaftliche Verantwortung der Schulleitung sowie eine Außenvertretung durch diese nicht möglich. Hinsichtlich der personellen Verantwortlichkeit ist § 20 Privatschulgesetz zu berücksichtigen. Betreffend die wirtschaftliche Verantwortung und die Außenvertretung können diese aufgrund der Tatsache, dass konfessionelle Privatschulen von unterschiedlichen, teilweise privatrechtlichen Rechtsträgern der Kirchen bzw Religionsgesellschaften getragen werden, nicht dienstrechtlich an die Schulleitungen übertragen werden. Zudem stehen der Wortlaut von §§ 4 Abs 3 und 5 Abs 1 Privatschulgesetz dem entgegen.

Es wird daher ersucht, § 48d Abs 1 VBG, § 16 LVG und § 16 L-LVG wie folgt zu ergänzen:

„Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Leitung der Schule (Schulmanagement) in pädagogischer Hinsicht, in rechtlich-organisatorisch-administrativer Hinsicht, in personeller (für Privatschulen unter Berücksichtigung von § 20 Privatschulgesetz) und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der Schule nach außen. Für Privatschulen obliegt die Leitung der Schule in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der Schule nach außen in wirtschaftlichen Angelegenheiten dem Schulerhalter.“

2.9 Anlage zu § 39 Abs 25 VBG

Abs 3 der Anlage erscheint in Hinblick darauf, dass das VBG grundsätzlich – mit Ausnahme der Praxisvolksschulen – auf Vertragslehrpersonen an Schulen im Bereich der Sekundarstufe anzuwenden ist, systematisch unpassend. Im Vergleich dazu fehlt eine dieser Anlage entsprechende Regelung im LVG (es sei denn, der Verweis in § 2 Abs 3 LVG inkludiert die Anlage).

2.10 § 3 Abs 7 LVG

§ 3 Abs 7 LVG in der vorgeschlagenen Fassung übergeht die Diplom- bzw Bachelorstudien für Religion, die an den Religionspädagogischen Akademien bzw derzeit an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen angeboten wurden bzw werden sowie die Tatsache, dass als Vertragslehrpersonen mit Verwendung in Religion auch „literarische“ LehrerInnen eingesetzt werden können, die eine zusätzliche Befähigung (ab 2015 etwa im Wege einer Spezialisierung) absolviert haben und daher kirchlicherseits für die Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt werden.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

„Zuordnungsvoraussetzung für Landesvertragslehrpersonen für Religion ist ergänzend zu den Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften. Die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 2, 3 Z 2, 4 Z 2, 5 Z 2 oder 6 Z 2 wird ersetzt durch den Erwerb eines der Verwendung oder der Schulart / Schulstufe entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen oder Pädagogischen Akademie bzw den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem dem Fachgebiet entsprechenden Studium.“

2.11 § 3 LVG

Allgemein wird zu § 3 LVG angemerkt, dass Zuordnungsvoraussetzungen für Vertragslehrpersonen, die mit einem Lehramt im Bereich der Sekundarstufe in Sonderschulen eingesetzt werden, fehlen, was in Hinblick auf die Oberstufe der Sonderschulen verankert sein müsste.

Zudem wird gemäß § 38 Abs 2b Hochschulgesetz ab spätestens 1.10.2019 die Möglichkeit eröffnet, aufgrund des Erwerbs des Bachelor of Education für das Primarstufenlehramt ein Masterstudium mit der Erweiterung in die Sekundarstufe zu absolvieren bzw umgekehrt. Der Einsatz zB einer Vertragslehrperson mit einem Bachelor of Education für Sekundarstufe Allgemeinbildung, der im Masterstudium eine Erweiterung auf die Primarstufe vornimmt, ausschließlich im Primarstufenbereich ist jedoch nach Meinung des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz aufgrund der vorliegenden Begutachtungsentwurfes mangels Zuordnungsvoraussetzung nicht möglich.

2.12 § 3 Abs 2 Z 8 lit b L-LVG

Wie in § 3 Abs 7 LVG fehlen die Diplom- bzw Bachelorstudien für Religion, um deren Ergänzung ersucht wird. Als Formulierung für § 3 Abs 2 Z 8 lit b wird vorgeschlagen:

„Die Voraussetzung gemäß Z 6 bzw der Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem dem Fachgebiet entsprechenden Studium.“

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für alle gute Zusammenarbeit und ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

ENTWURF